

runge an die Gemeinden, streng abgegrenzte Bestimmungen darüber treffen möge, wie dergleichen Todtenhallen einzurichten seien."

Der Ausschuss empfiehlt der Kammer die Annahme

- a) von §. 5 des Gesetzentwurfes, wie auch
- b) des von der ersten Kammer beschlossenen Antrages.

Präsident Cuno: Auch zu diesem Paragraphen ist ein Antrag von dem Abg. Hähnel eingereicht worden, ein Zusatz zu §. 5: „Auf Antrag der betreffenden Gemeindevertreter kann jedoch von dieser gesetzlichen Bestimmung überhaupt sowohl, als auch von einzelnen verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Einrichtung der Todtenhalle von der vorgesetzten Regierungsbehörde Dispensation ertheilt werden.“ Ich habe zunächst die Motivirung des Antrags zu erwarten.

Abg. Hähnel: Nach den Motiven zu dem Gesetzentwurf werden allerdings diese Todtenhallen als ein unentbehrliches Erforderniß auf jedem Begräbnißplatze angesehen, ich kann die Richtigkeit dessen nicht anerkennen, wenigstens hat sie meine Erfahrung nicht bestätigt. Ich glaube, man muß auch hier unterscheiden, wie man schon früher bei dem Todtenschaugefesse hätte unterscheiden sollen, zwischen größern Städten, allenfalls auch zwischen Städten überhaupt und volkreichen Dörfern, und zwischen dem gewöhnlichen platten Lande. In meinem Gerichtsbezirke kenne ich gar keine solchen Todtenhallen, und es ist zeither immer gegangen. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn sie gebaut werden, sehr selten eine Leiche hineingebracht werden wird, höchstens einmal ein Verunglückter oder ein Selbstmörder, und dann wird erst recht Niemand eine ihm angehörige Leiche hineinbringen lassen wollen. Jedenfalls wird nun den Gemeinden durch Errichtung solcher, ihrer Ansicht nach überflüssiger Todtenhallen ein nicht unerheblicher Kostenaufwand bereitet werden. Wenn auch die erste Kammer vorgesehen hat, daß nicht die Bezirksärzte die Anordnungen treffen sollen, wie die Hallen zu bauen seien, so glaube ich, daß damit doch nicht viel geholfen sein wird, ich fürchte vielmehr, den Erfahrungen nach, die ich gemacht habe, daß von der Regierungsbehörde für die Todtenhallen, wenn die Bestimmungen allgemein getroffen werden, die Ansprüche noch größer gemacht werden, als wie sie die Bezirksärzte, die mit den Localverhältnissen vertraut sind, machen würden. Deshalb, glaube ich, möchte schon in dem Gesetze selbst die Füglichkeit gegeben werden, von dieser ganz directen dispositiven Bestimmung Dispensation zu ertheilen. Es versteht sich von selbst, daß diese Dispensationen und die denselben vorhergehenden Verhandlungen kostenfrei sein müssen, denn es handelt sich hier sowohl um landespolizeiliche, als um Gemeindefachen, also daran dürfte man sich nicht stoßen.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie den von mir bereits verlesenen Antrag des Abg. Hähnel? — Geschicht ausreichend.

Abg. D. Kalb: Meine Herren! Ich hätte gewünscht,

der Abg. Hähnel hätte seinen Antrag etwas anders gefaßt, nämlich in der Maaße: „es bleibe jeder Gemeindevertretung überlassen, Todtenhallen anzulegen.“ Wenn wir die Nothwendigkeit der Todtenhallen für jeden Begräbnißplatz aussprechen, also auch für jeden kleinen Ort, wo z. B. bloß eine Filialkirche ist, wo nur 15 oder 16 Häuser nebeneinander stehen und jährlich kaum ein oder zwei Sterbefälle vorkommen, dann glaube ich, wird eine viel größere und gerechtere Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen werden, als bisher gewesen ist. Dieser Optimismus wird auch noch den Rest von dem Guten, was in dem Gesetze geblieben ist, auf dem Lande den Leuten aus dem Gedächtnisse bringen. Es besteht z. B. in Tharandt, einer mittleren Stadt, ein Todtenhaus, und es ist mir von zuverlässiger Seite versichert worden, daß selten Jemand hineingebracht worden ist. So besteht in Frankfurt, einer großen Stadt, ein ausgezeichnetes Leichenhaus, es sind jedoch unverhältnißmäßig wenig Leichen hineingekommen, und wenn welche hineinkamen, um an ihnen Wiederbelebungsversuche zu machen, so hat sich bis jetzt seit einer Reihe von Jahren, ja Jahrzehnten, niemals ein Erfolg herausgestellt. Wie viel weniger werden nun gar die Todtenhallen auf dem Lande benutzt werden, wenn selbst die Leichenhäuser in Städten so wenig frequentirt werden. Wenn vorhin erwähnt worden ist, die Aerzte seien nicht so vorsichtig, und bei dieser Gelegenheit in der ersten Kammer eine Geschichte von zwei Kindern erzählt worden ist, als ob sich das in den letzten Jahren in Sachsen ereignet habe, so muß ich zum Dienste der Wahrheit bemerken, daß ich dieselbe Geschichte mit allen Einzelheiten schon vor zwanzig Jahren in Frankfurt am Main gehört habe. Dasselbst besteht übrigens die gute Hausfittte, während der drei Tage keine Leiche allein zu lassen, sondern die Pietät der Hinterlassenen bringt es mit sich, entweder selbst bei der Leiche zu bleiben, oder wenigstens einen Wächter hinzusetzen. Wenn eine solche Einrichtung als gute Sitte überall herrschend wird, so glaube ich, wird sich manches Bedenken schon an und für sich erledigen. Was wollen wir mit den Todtenhallen ausrichten? Wollen wir sie bloß für eine Todten einrichten? Wir müssen jedenfalls noch eine Localität für den Wächter haben, es müßte also auch für den Winter ein Heizungsapparat da sein, denn wir können die Leiche nicht allein dalassen. Bei ansteckenden Krankheiten reicht eine Localität für eine Leiche nicht aus, es ist also für solche Fälle nicht einmal ausreichend gesorgt. Meine Erfahrung hat mich häufig gelehrt, daß die Hinterlassenen viel lieber ihre Angehörigen bei sich behalten, als sie an einen fremden Ort legen. Für Nothfälle an bevölkerten Orten mag die Einrichtung zweckmäßig sein, nicht aber überall auf dem Lande. Ich bin also dafür, man möge es der Gemeindevertretung überlassen, auf dem Begräbnißplatze für eine Todtenhalle zu sorgen, und ich werde diesen Antrag dem Herrn Präsidenten überreichen, mich aber auch, wenn er nicht durchgeht, mit dem ähnlichen des Abg. Hähnel vereinigen.